OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652997/10/JK

Datum:
Linz, 3. Mai 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des T S, vertreten durch S Rechtsanwalts GmbH, Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18.09.2023, GZ: VA-FE-1569/2023, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides insofern abgeändert, als die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F (C1, C, C1E, CE befristet bis 10.07.2024) wie folgt eingeschränkt wird:
   - Befristung bis 12.04.2025
   - Vorlage von zwei halbjährlichen unauffälligen Haaranalysen auf Drogenmetabolite (Haarlänge von mindestens 6 cm; nicht getönt, nicht gefärbt und nicht gebleicht)
   - Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme bis spätestens 12.04.2025
   - amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 12.04.2025

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.09.2023, GZ: VA-FE-1569/2023, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, F sowie C1, C, C1E, CE (befristet bis 10.07.2024) mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheides bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheides bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen. Zudem wurde der Bf aufgefordert, den Führerschein unverzüglich, falls dieser nicht bereits bei der Behörde abgegeben wurde, abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Begründend führt die belangte Behörde aus, laut amtsärztlichem Gutachten vom 11.09.2023 sei der Bf derzeit gesundheitlich nicht geeignet, Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, F sowie C1, C, C1E, CE zu lenken. Das Gutachten des Amtsarztes sei schlüssig und nachvollziehbar und werde der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt. Da die Weiterbelassung der Lenkberechtigung unter den gegebenen Umständen mit Gefahr für die übrigen Straßenbenützer verbunden wäre und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge geboten sei, sei die Behörde berechtigt, einer eventuellen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu versagen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt unter anderem vor, laut vorliegender verkehrspsychologischer Stellungnahme sei der Bf bedingt zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet. Ebenso lasse sich aus dem im Behördenakt einliegenden psychiatrischen Befund ableiten, dass dem Bf der Führerschein befristet unter Auflagen ausgehändigt werden könne. Entgegen diesen Stellungnahmen komme der Amtsarzt zum Ergebnis, dass der Bf derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 nicht geeignet sei, ohne diese Abweichung zu begründen. Das ggst. amtsärztliche Gutachten sei daher entgegen der Ansicht der belangten Behörde weder schlüssig noch nachvollziehbar. Weiters wurde beantragt, den verfügten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu beseitigen.

I.3. Mit Schreiben vom 11.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.03.2024, GZ: LVwG-652997/3/JK, wurde der Antrag des Bf, seiner Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, abgewiesen.

I.5. Mit Eingabe vom 04.04.2024 legte der Bf einen weiteren Haaranalysebefund vom 27.03.2024 vor.

I.6. Mit Eingabe vom 12.04.2024 übermittelte die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in gegenständlicher Beschwerdesache beigezogene Amtsärztin ihr Gutachten vom 12.04.2024 betreffend die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2.

I.7. Im Rahmen des Parteiengehörs wurde dem Bf und der belangten Behörde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12.04.2024 das amtsärztliche Gutachten vom 12.04.2024 samt Haaranalysebefund vom 27.03.2024 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zehn Tagen ab Zustellung dieses Schreibens übermittelt. Weder seitens des Bf noch seitens der belangten Behörde wurde bis zur gegenständlichen Entscheidung eine Stellungnahme erstattet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Einholung eines weiteren amtsärztlichen Gutachtens.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 03.08.2023, GZ: PAD/23/01565418/002/VW, FE-1325/2023, wurde dem Bf seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F (C1, C, C1E, CE befristet bis 10.07.2024) wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für einen Zeitraum von einem Monat gerechnet ab 30.07.2023 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen. Die angeordneten Begleitmaßnahmen wurden vom Bf erfüllt [Mandatsbescheid vom 03.08.2023, GZ: PAD/23/01565418/002/VW, FE-1325/2023; Behördenakt].

Laut dem diesem Führerscheinentzug zugrunde liegenden Befund samt Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 07.08.2023 (Probennahme am 30.07.2023) konnten im Blut des Bf Cannabinoide und Benzoylecgonin nachgewiesen werden.

Der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme von Dr. G vom 17.08.2023 kann auszugsweise Folgendes entnommen werden:
„[…]
Alkohol und Drogenanamnese:
[…]
Amphetamine: mit 20 probiert, zuletzt mit 20. Im letzten halben Jahr keine Amphetamine.
Cocain: erstmals mit 20, 3-4 x probiert, zuletzt an besagtem Wochenende, 2 Nasen, im letzten halben Jahr nur die 2 Nasen.
Halluzinogene: noch nie
Benzodiazepine: noch nie
Opiate: noch nie
Designerdrogen: mit 20 probiert, der letzte Konsum mit 20
Cannabis: erstmals im Alter von 18, dann etwas mehr, jeden 2. – 3. Tag, an Wochenenden Freitag und Samstag, 2-3 Ofen, dieses Muster von 18 bis 20, dann hörte er auf. Dann verstarben Vater und Oma, dann griff er wieder zu. Da jeden Tag abends 2-3 Ofen. Diese Phase dauerte vier Jahre, dann lernte er eine Freundin kennen, dann nur mehr einmal in der Woche, denn sie war dagegen. Vor einem Jahr trennte er sich nach 15 Jahren von der Freundin, dann wurde es wieder mehr, jeden Abend einen Ofen nach der Arbeit. Bis am 30. Juli 2023, dann beendete er den Konsum. Auch in der Coronazeit habe er mehr konsumiert.
Andere Drogen: keine
[…]
Diagnosen:
Asthma bronchiale (Hausstaubmilben)
V.a. Schädlicher Gebrauch von Cannabis, Abhängigkeit nicht sicher auszuschließen, abstinent seit 30.7.2023
V.a. Schädlicher Gebrauch von Alkohol in der Jugend, ggw. sehr sporadischer Konsum
Gelegentlicher Konsum von Amphetaminen und Cocain in der Jugend und einmalig wieder an besagtem Wochenende.

Zusammenfassung/Beurteilung:
Es konnten oben genannte Diagnosen gestellt werden. Im Status Psychicus zeigen sich bis auf diskrete Störungen des Kurzzeitgedächtnisses im Screening keine Auffälligkeiten. Suchtmittelanamnese siehe oben. Vor allem bei Cannabis wird im Längsschnitt ein gehäufter Konsum angegeben (siehe oben).

Voraussetzung für eine befristete Fahrtauglichkeit laut Fragestellung (Gruppe 2) sind:

Befürwortende Verkehrspsychologische Untersuchung

Nachweisliche Drogenfreiheit (durch engmaschige Drogentests verifiziert über 1/2 Jahr), vorzugsweise mittels Haaranalyse auf Drogen- und Drogenabbauprodukte inklusive

Cannabis. Einmalig CDT und alkoholspezifische Blutparameter (Leberwerte, BB, Blutfette) zum Ausschluss eines erhöhten Konsums von Alkohol.

Im Fall einer weiterführenden Befristung lückenlose engmaschige Drogentests, vorzugsweise Haaranalysen für den Zeitraum der Befristung.
[…]“
[Fachärztliche psychiatrische Stellungnahme von Dr. G vom 17.08.2023]

Die verkehrspsychologische Stellungnahme des Instituts „VORRANG“ vom 23.08.2023 betreffend den Bf lautet auszugsweise wie folgt:
„[…]
Zusammenfassung der Befunde:
Die erhobenen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen sind durchschnittlich bis überdurchschnittlich (visuelle Orientierungsfähigkeit) ausgeprägt und entsprechen der Fragestellung (Gruppen 1 und 2). Es fanden sich keine Hinweise auf Leistungsminderungen bedingt durch toxische Schädigungen.
[…]
Eignungseinschränkenden Charakter hat jedoch die Befundlage zur Persönlichkeit. Dem Untersuchten wurde erstmals aufgrund einer Suchtmittelbeeinträchtigung die Lenkberechtigung entzogen. Die übrige Verkehrsbewahrung ist gänzlich unauffällig und weist auf ein angepasstes und normenorientiertes Verkehrsverhalten hin. Bezüglich des Deliktes betont auch Herr […], dass er am Delikttag selbst keinerlei Drogen konsumiert hätte und der Konsum von Cannabis und Kokain Tage davor erfolgt sei. Da das Ergebnis der Blutanalyse nicht eingesehen werden konnte, ist ein objektiver Rückschluss auf die tatsächliche Suchtmittelbeeinträchtigung zum Deliktzeitpunkt oder die Konsumhäufigkeit nicht möglich. Herr […] gibt selbst offen bereits jahrelangen, habituellen Cannabiskonsum zu, wobei er am Wochenende vor dem Delikt erstmalig wieder Kokain konsumierte. Seit dem Entzug der Lenkberechtigung wird nun strikte Drogenkarenz geltend gemacht, welche im Rahmen der Exploration nicht zu widerlegen ist. Aufgrund der kurzen Dauer dieser günstigen Verhaltensänderung zeichnet sich aber erst eine ansatzweise beginnende Stabilisierung ab. Durch die berufliche Notwendigkeit des Führerscheines übt der aktuelle LB-Entzug einen starken pädagogischen Effekt auf das Verhalten des Untersuchten aus, sodass die geäußerten Änderungsabsichten durchaus glaubhaft erscheinen.
[…]
Zusammenfassend ist Herr […] aufgrund der erst ansatzweisen beginnenden Stabilisierung der angestrebten Drogenkarenz ein eignungsmäßiger Grenzfall, wobei aber konsequenterweise noch zu Gunsten des Untersuchten zu entscheiden ist. Es kann daher die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung bereits in knapp ausreichendem Maße abgeleitet werden.
Vorgeschichte:
[…]
Konsumgewohnheiten:
Im Alter von 19 Jahren habe Herr […] erstmals Cannabis probiert und danach gelegentlich ein bis zwei Mal im Monat konsumiert. Damals probierte er auch Kokain, aber mit Kokain habe er wieder aufgehört. Den Cannabiskonsum setzte er weiter fort und ab Corona sei dann der Cannabiskonsum auch angestiegen, ebenso nach dem Beziehungsende. Durchschnittlich konsumierte er ca. 2 g Gras pro Woche. Er konsumierte abends nach der Arbeit einen Joint zum Entspannen. Am Wochenende vor dem Entzug der Lenkberechtigung

habe er erstmals wieder Kokain konsumiert. Seit dem Entzug der Lenkberechtigung halte er nun strikte Drogenkarenz. Die ersten Tage habe er etwas unruhig geschlafen, ansonsten habe er noch keine wesentlichen Veränderungen an sich bemerkt. Die Drogenkarenz wolle er nun auf Dauer beibehalten, er sei beruflich auf die Lenkberechtigung angewiesen.
[…]
Eignung:
Herr […] ist aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2

„bedingt geeignet".

Bedingung:
Aufgrund der erst ansatzweisen beginnenden Stabilisierung der angestrebten Drogenkarenz wird empfohlen, die Lenkberechtigung zeitlich auf ein Jahr zu befristen, um mittels neuerlicher Vorlage entsprechender Laborbefunde (z.B. kurzfristig anberaumte Urintests oder Drogen-Haaranalysen) eine lückenlose Verlaufskontrolle zu schaffen.
[…]"
[Verkehrspsychologische Stellungnahme des Instituts „VORRANG" vom 23.08.2023]

Laut Endbefund des Labors Dr. H vom 28.08.2023 wurde im Harn des Bf Cannabinoid in Höhe von 87,50 ng/ml und kein Kokain vorgefunden [Endbefund Labor Dr. H vom 28.08.2023].

Laut Endbefund des Labors Dr. H vom 05.09.2023 wurde im Harn des Bf Cannabinoid in Höhe von 69,70 ng/ml und kein Kokain vorgefunden [Endbefund Labor Dr. H vom 05.09.2023].

Dem amtsärztlichen Gutachten von Dr. S vom 11.09.2023 betreffend den Bf kann auszugsweise Folgendes entnommen werden:
„[…]
Anamnese:
[…]
Gab an, am Vortag (29.07.2023) 2 Joints konsumiert zu haben. Generell konsumiere er seit einiger Zeit 2 -3 x wöchentlich Cannabis. […]
[…]
Begründung:
Führerscheinuntersuchung für Hr. […] geboren am […]: dem Probanden wurde für einen Monat die Lenkberechtigung entzogen wegen Lenken unter Suchtgift-Einfluss. Bei der Untersuchung am 30.07.2023 wurde eine Blutabnahme durchgeführt, hier positiver Nachweis vom Kokain und THC.
Es war unsererseits gefordert eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eine psychiatrische Stellungnahme und 2x ein Suchtgiftlabor.
Zum Untersuchungszeitpunkt gibt er an, keine Drogen mehr einzunehmen, es gehe ihm subjektiv gut.
Befundwürdigung:
Verkehrspsychologie Institut Vorrang, 21.08.2023: der Proband ist zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 + 2 allenfalls bedingt geeignet, da erst ansatzweise eine beginnende Stabilisierung betreffend den Drogenkonsum feststellbar ist.

Psychiater Dr. Z, 5.9.2023: Voraussetzung für eine bedingte Fahrtauglichkeit: mittels engmaschiger Tests objektivierbare Drogenabstinenz.
Labor H 05.09.2023 und 28.08.2023: in beiden Proben ist Cannabis/Haschisch nachweisbar, Kokain wurde nicht nachgewiesen.
Aus polizeiärztlicher Sicht kann anhand der persönlichen klinischen Untersuchung und Anamnese sowie der oben angeführten Befunde, einstweilen lediglich die Nichteignung für Gruppe 1 und Gruppe 2 ausgesprochen werden.
Der Proband möge in 6 Monaten erneut um die Lenkberechtigung ansuchen und muss dazu eine Haarprobe von 6 cm Länge auf Cannabinoid vorweisen."
Der Bf ist laut diesem amtsärztlichen Gutachten gemäß § 8 FSG zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 Klasse AM und B nicht geeignet [amtsärztliches Gutachten von Dr. S vom 11.09.2023].

Laut Endbefund des Labors Dr. H vom 26.09.2023 wurden im Harn des Bf keine Cannabinoide nachgewiesen [Endbefund Labor Dr. H vom 26.09.2023].

Laut Endbefund des Labors Dr. H vom 12.10.2023 wurden im Harn des Bf keine Cannabinoide nachgewiesen [Endbefund Labor Dr. H vom 12.10.2023].

Laut Befund und Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 27.03.2024 (Probennahme am 14.03.2024) konnten in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von sechs Monaten keine Cannabinoide nachgewiesen werden.

Dem Gutachten der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen Amtsärztin vom 12.04.2024 kann Nachstehendes entnommen werden:
„[…]
Conclusio:
Aus amtsärztlicher Sicht, unter Einbeziehung der verkehrspsychologischen Stellungnahme, der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme und der aktuellen Haaranalyse ist Herr […] derzeit bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 und 2.

Dies begründet sich wie folgt:

Aus der VPU geht hervor, dass Herr […] über einen längeren Zeitraum regelmäßig Cannabis konsumiert habe, meist abends nach der Arbeit zum Entspannen. Aus der VPU geht ebenfalls hervor, dass der Entzug der Lenkberechtigung für Herrn […] einen starken pädagogischen Effekt hat, da er als Berufskraftfahrer tätig ist. Aufgrund dessen sind die Angaben, dass Herr […] die strikte Drogenkarenz, welche er seit dem Entzug der Lenkberechtigung geltend macht, als glaubhaft einzustufen. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist somit derzeit knapp ausreichend gegeben. In weiterer Folge sollte die begonnene strikte Drogenkarenz während des Befristungszeitraumes von 1 Jahr eingehalten werden.
Aus der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme geht hervor, dass bei Herrn […] ein Verdacht auf einen schädlichen Gebrauch von Cannabis vorliegt, eine Abhängigkeit konnte nicht sicher ausgeschlossen werden. Als Voraussetzung für die Wiedererteilung der

Lenkberechtigung wurde eine nachweisliche Drogenfreiheit über 6 Monate vorzugsweise mittels Haaranalyse auf Drogenmetabolite und eine befürwortende VPU vom Facharzt empfohlen.

Da der Drogenharn vom 28.08.2023 als auch vom 05.09.2023 positiv auf Cannabinoid war, hat Herr […] keine Drogenfreiheit nachgewiesen, weshalb der zuständige Polizeiarzt nur von einer Nichteignung ausgehen konnte.

Herr Dr. G hat für die Wiedererteilung eine absolute Drogenfreiheit von mindestens 6 Monaten gefordert. Dies ist erforderlich, damit der Klient seine begonnene Drogenkarenz, wie in der VPU beschrieben, auch medizinisch nachweist.

Um Einstellungs- und Verhaltensänderungen bzgl. eines Konsums psychotroper Substanzen grundlegend zu festigen, bedarf es durchschnittlich 12 Monate, mindestens jedoch 6 Monate. Bei einem schädlichen Gebrauch von psychotropen Substanzen geht man in der Regel von zwei Jahren durchgehender Abstinenz aus, damit eine ausreichende Einstellungs- und Verhaltensänderung herbeigeführt ist. Im Fall von einer Substanzabhängigkeit wird ab einer durchgehenden Abstinenzphase von mindestens 5 Jahren von einer sehr geringeren Rückfallrate in alte Alkoholkonsummuster ausgegangen.

Herr Dr. S ist scheinbar dem Klienten im vorliegenden Fall entgegengekommen und hat die Vorlage eines unauffälligen Drogenharnes gefordert, damit Herr […] die Lenkberechtigung wiedererlangen könnte. Da jedoch beide Urinanalysen positiv waren, hat Herr […] die Auflage des Nachweises der Drogenkarenz nicht erfüllt. Es ist auch unerheblich, ob sich der Wert im Urin reduziert hat oder nicht. Gefordert war der Nachweis einer Drogenfreiheit, welchen Herr […] nicht erbracht hat. Herr Dr. S konnte in diesem Fall nur von einer Nichteignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 und 2 ausgehen.

Aktuell liegt eine Haaranalyse auf Cannabinoide vor, welche ein unauffälliges Ergebnis zeigte.

Die von Herrn Dr. G geforderte Drogenfreiheit ist nun nachgewiesen, somit kann derzeit von einer bedingten Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 und 2 ausgegangen werden. Die Voraussetzung für die bedingte Eignung ist die Gewährleistung einer durchgehenden strikten Drogenabstinenz während des Befristungszeitraumes.

Zur labordiagnostischen Objektivierung einer absoluten Drogenkarenz ist der Drogenharn, ebenso wie andere Blutparameter, kein geeigneter Marker. Positive Werte können hierbei nur über einen sehr kurzen Zeitraum nachgewiesen werden.
Das Verfahren der Haaranalyse auf Drogenmetabolite und deren Abbauprodukte, ist in der Lage über einen wesentlich längeren Zeitraum eine Drogenabstinenz nachzuweisen. Diese beweisende Analysemethode entspricht dem Stand der Wissenschaft und ist aus medizinischer Sicht zum Abstinenznachweis im vorliegenden Fall erforderlich. Die Bestimmung aller Drogenmetabolite ist erforderlich, da Herr […] vor dem Delikt auch Cocain konsumiert hat. Herr […] hat nachzuweisen, dass er keinerlei illegale Substanzen während des Befristungszeitraumes konsumiert.

Die Lenkberechtigung ist aus amtsärztlicher Sicht für 1 Jahr zu befristen. Herr [...] hat in diesem Zeitraum zwei unauffällige Haaranalysen auf Drogenmetabolite vorzulegen – Haarlänge mindestens 6 cm, nicht getönt, nicht gefärbt und nicht gebleicht.

Für die Verlängerung der Lenkberechtigung in einem Jahr ist die Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme ebenfalls erforderlich. Es ist dann von fachärztlicher Seite zu eruieren, ob sich der schädliche Gebrauch von Cannabis mit nicht sicher auszuschließender Abhängigkeit, soweit stabilisiert hat, sodass in weiterer Folge wieder eine vollumfängliche Eignung gegeben ist.
[...]"
[amtsärztliches Gutachten vom 12.04.2024].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme von Dr. G vom 17.08.2023, der verkehrspsychologischen Stellungnahme des Instituts „VORRANG" vom 23.08.2023, dem amtsärztlichen Gutachten von Dr. S vom 11.09.2023 und den im Behördenverfahren vorgelegten Haaranalysebefunden, sowie aus dem zuletzt vom Bf vorgelegten unauffälligen Haaranalysebefund und dem im Beschwerdeverfahren eingeholten amtsärztlichen Gutachten vom 12.04.2024 (vgl. die in Klammer angeführten Beweismittel).

Das Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen vom 12.04.2024 fasst die Ergebnisse der Stellungnahmen des Verkehrspsychologen und Facharztes für Psychiatrie sowie des Amtsarztes der belangten Behörde unter Berücksichtigung der im Behördenverfahren vorgelegten Haaranalysebefunde zusammen und führt darüber hinaus schlüssig und nachvollziehbar an, warum – ausgehend von einem schädlichen Gebrauch psychotroper Substanzen des Bf in der Vergangenheit – nunmehr aufgrund eines weiteren unauffälligen Haaranalysebefundes vom 27.03.2024 bei Vorschreibung einer Befristung und Auflagen von der bedingten Eignung des Bf zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 und 2 ausgegangen werden kann.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 121/2022, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung
§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
(...)
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
(...)
Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung
§ 5. (...)

(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). (…) Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.
(…)

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. (…)
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(…)
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
(…)
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
(…)
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. (…)

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
(…)

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

(...)“

Die weiters relevanten Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 267/2021, lauten:

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,

(...)

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

(...)

(3) Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

(...)

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,

(...)

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

(...)

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (...)

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

(...)“

III.2.1. In seinem Erkenntnis vom 11.04.2022, Ra 2022/11/0018, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass § 14 Abs 5 FSG-GV nicht nur für die (Wieder-) Erteilung einer Lenkberechtigung, sondern auch für den Fall einer bereits bestehenden Lenkberechtigung hinsichtlich ihrer Einschränkung gilt (vgl. VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0088 [Slg. 19.402 A]). Ist daher ein gehäufter Alkohol- oder Suchtmittelmissbrauch in der rezenten Vergangenheit zu bejahen, so ist die Belassung der Lenkberechtigung unter der Auflage (näher zu präzisierender) ärztlicher Kontrolluntersuchungen (sowie gemäß § 2 Abs 1 letzter Satz FSG-GV iVm der Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung) nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zulässig (vgl. VwGH 10.01.2022, Ra 2021/11/0164).

III.2.2. Wie festgestellt, hat der Bf bei der verkehrspsychologischen Untersuchung selbst angegeben, jahrelang gewohnheitsmäßig Cannabis konsumiert zu haben, wobei er am Wochenende vor dem gegenständlichen Führerscheindelikt erstmalig wieder auch Kokain konsumierte. Nach seinem Beziehungsende und seit Corona hat der Bf laut seinen weiteren Angaben vor dem Verkehrspsychologen durchschnittlich 2 g Cannabis in der Woche konsumiert. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 23.08.2023 sprach dem Bf eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu. Auch gab der Bf gegenüber dem Facharzt an, dass er im letzten halben Jahr „2 Nasen“ Kokain konsumiert hat. Er habe sich vor einem Jahr von seiner Freundin getrennt und in weiterer Folge bis zum Vorfall, der zum ursprünglichen Führerscheinentzug führte, jeden Abend einen „Ofen“ Cannabis nach der Arbeit geraucht. Ebenso habe er in der Coronazeit mehr konsumiert. Der Facharzt für Psychiatrie diagnostizierte einen schädlichen Gebrauch von Cannabis, eine Abhängigkeit konnte nicht sicher ausgeschlossen werden, sodass als Voraussetzung für die Wiedererteilung der Lenkberechtigung eine nachweisliche Drogenfreiheit über sechs Monate empfohlen wurde. Auch ist in der fachärztlichen Stellungnahme ein gelegentlicher Konsum von Amphetaminen und Kokain in der Jugend durch den Bf und einmalig wieder am besagten Wochenende, der zum ursprünglichen Führerscheinentzug geführt hat, festgehalten. Darüber hinaus gab der Bf gegenüber dem Amtsarzt der belangten Behörde an, dass er generell seit einiger Zeit zwei- bis dreimal wöchentlich Cannabis konsumiert. Die Feststellungen zum Konsumverhalten des Bf in der Vergangenheit werden auch durch die im Behördenakt enthaltenen Haaranalysebefunde gestützt. Es ist hinsichtlich des Bf damit jedenfalls von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln in der Vergangenheit auszugehen. Zumal der Bf im Beschwerdeverfahren die vom Facharzt geforderte Drogenfreiheit durch Haaranalysen nachgewiesen hat, ist der Bf nunmehr laut amtsärztlichen Gutachten vom 12.04.2024 bedingt zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 geeignet.

III.2.3. Da gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend ärztliche Kontrolluntersuchungen vorzuschreiben waren, war gemäß § 2 Abs 1 letzter Satz FSG-GV auch eine

amtsärztliche Nachuntersuchung sowie eine Befristung der Lenkberechtigung auszusprechen.

III.2.4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten und darüber hinaus auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner